



Evangelische
Hochschule
Nürnberg

Studien- und Prüfungsordnung

Bachelorstudiengang

Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit

(SPO RT)

Für Studierende ab dem WS 2019/20

Vom 10.09.2019

Nr.	In Kraft getreten	Geändert am	Seiten	Ordner
11/2019	01.10.2019	10.09.2019	1-10	05/09-7

Auf Grund von Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 533), erlässt die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Hochschule Nürnberg im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg (APO) vom 06.08.2014 in ihrer jeweiligen Fassung, soweit die Allgemeine Prüfungsordnung keine abschließenden Regelungen enthält.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist es, Fachleute für evangelische Bildung auszubilden.
- (2) ¹Das Studium vermittelt die Fähigkeit, Religionsunterricht zu erteilen. ²Erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs können als hauptamtliche Lehrkräfte im Schulbereich in dem im Vertrag zwischen dem Freistaat Bayern und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (ELKB) vorgesehenen Umfang eingesetzt werden.
- (3) Das Studium befähigt gleichwertig dazu, selbstverantwortlich theologische und pädagogische Aufgaben in kirchlichen Arbeitsfeldern wahrzunehmen.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) ¹Zum Bachelorstudiengang Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit kann zugelassen werden, wer
 1. die Hochschulreife oder die Fachhochschulreife nachweist oder als qualifizierte Berufstätige oder qualifizierter Berufstätiger
 - a) Absolventin oder Absolvent der Meisterprüfung oder einer der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus der Meisterprüfung gleichgestellten beruflichen Fortbildungsprüfung oder Absolventin oder Absolvent von Fachschulen und Fachakademien ist oder
 - b) nach erfolgreichem Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung und anschließender in der Regel mindestens dreijähriger hauptberuflicher Berufspraxis, jeweils in einem dem Bachelorstudiengang Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit fachlich verwandten Bereich die Studieneignung durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von einem Jahr nachweist; hierzu muss mindestens die Hälfte der Studien- und Prüfungsleistungen aus der Studien- und Prüfungsordnung für die ersten beiden Semester nachgewiesen werden; das sind 30 ECTS in zwei Semestern;
 - und
 2. vor der Aufnahme des Studiums eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit von sechs Wochen Vollzeit oder einer dazu äquivalenten Stundenzahl nachweist; dies entfällt für qualifizierte Berufstätige nach Nr. 1b, sofern die berufliche Qualifikation fachlich verwandt ist.

²Ein fachlich verwandter Bereich ist gegeben, wenn die Berufsausbildung und die Berufspraxis jeweils hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem angestrebten Studiengang Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit aufweisen, insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die für dieses Studium förderlich sind. ³Der Nachweis der Hochschulreife bzw. der Hochschulzugangsberechtigung erfolgt nach Maßgabe von Art. 43 Absätze 2 und 7 bzw. Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) jeweils in Verbindung mit der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium

an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV).

- (2) Über die der Hochschule obliegenden Feststellungen im Sinne des § 30 Abs. 3 QualV entscheidet der Zulassungsausschuss.

§ 4

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von acht Fachsemestern, davon zwei praktische Fachsemester (in den Bereichen Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit). ²Das Studium kann auch als Teilzeitstudium absolviert werden. ³In Teilzeit beträgt die Regelstudienzeit 16 Fachsemester (mit je 15 ECTS) ⁴Bei der Immatrikulation ist anzugeben, ob ein Vollzeitstudium oder ein Teilzeitstudium gewählt wird. ⁵Zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudium kann auf schriftlichen Antrag, zu stellen jeweils bis spätestens zum 15. Juli, ausschließlich zum folgenden Wintersemester gewechselt werden. ⁶Wird ein Wechsel zum Eintritt in die praktischen Studiensemester angestrebt, so ist der Antrag bis spätestens 15. Januar zum folgenden Wintersemester zu stellen. ⁷Die Entscheidung erfolgt durch die Studiengangsleitung. ⁸Die individuelle Studienzeit berechnet sich bei einem oder mehreren Wechseln zwischen Voll- und Teilzeitstudium nach der Summe der Fachsemester.
- (2) ¹Während des Studiums sind 33 Module erfolgreich zu absolvieren, inklusive der Erstellung einer Bachelorarbeit. ²Im Rahmen des Studiums sind 240 Credits zu erwerben. ³Die Vergabe der Credits erfolgt aufgrund der Vorgaben des „European Credit Transfer Systems“ (ECTS). ⁴Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.

§ 5

Module, SWS, ECTS, Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise

- (1) ¹Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. ²Der erste Studienabschnitt umfasst die Module des 1. bis 4. Fachsemesters. ³Der zweite Studienabschnitt umfasst die Module des 5. bis 8. Fachsemesters. ⁴Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt müssen 15 Module des ersten Studienabschnitts bestanden sein.
- (2) Der zweite Studienabschnitt enthält die praktischen Studiensemester in Kirchengemeinden oder Einrichtungen der ELKB (Module 5.12 und 5.13) sowie die praktischen Studiensemester in Schulen (Module 6.12 und 6.13).
- (3) Die Module, ihre Semesterwochenstunden (SWS), Leistungspunkte nach dem „European Credit Transfer System“ (ECTS) und zeitliche Lage, sowie die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (4) ¹Profilmodule sind Module, in denen Lehrveranstaltungen alternativ angeboten werden; jede und jeder Studierende muss unter diesen Lehrveranstaltungen eine bestimmte Auswahl treffen.

§ 6

Studienplan

- (1) ¹Die Hochschule beschließt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan incl. eines Modulhandbuchs, der nicht Teil dieser Satzung ist. ²Er wird hochschulöffentlich bekanntgemacht. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die Regelungen erstmals angewendet werden sollen.
- (2) Der Studienplan enthält Regelungen und Angaben über

1. die Studienziele und -inhalte der Module und der ihnen zugeordneten Lehreinheiten,
2. die zeitliche Aufteilung der Wochenstunden und die Lehrveranstaltungsart je Modul und Lehreinheit und Semester,
3. die Form und die Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen,
4. nähere Bestimmungen über Prüfungen, studienbegleitende Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise,
5. die Studienziele und -inhalte der praktischen Studiensemester einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen (Ausbildungsplan) sowie die Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.

§ 7

Praktische Studiensemester

- (1) ¹Zum Eintritt in die praktischen Studiensemester in Kirchengemeinden oder Einrichtungen der ELKB (Module 5.12 und 5.13) müssen die Module 5.1, 5.2 und 5.11 aus dem ersten Studienabschnitt bestanden sein. ²Zum Eintritt in die praktischen Studiensemester in Schulen (Module 6.12 und 6.13) müssen die Module 6.1, 6.2, 6.10 und 6.11 aus dem ersten Studienabschnitt bestanden sein. ³Der Eintritt in den anderen Teilbereich kann erfolgen, sobald die entsprechenden Module erfolgreich erbracht sind. ⁴In Vollzeit werden die praktischen Studiensemester innerhalb eines Jahres parallel absolviert. ⁴In Teilzeit werden die praktischen Studiensemester zwischen den Arbeitsfeldern Kirchliche Bildungsarbeit und Schule getrennt absolviert.
- (2) Auf Antrag an die Prüfungskommission können die Ausbildungs- oder Beschäftigungszeiten in Tätigkeitsfeldern der Religionspädagogik und Kirchlichen Bildungsarbeit ganz oder teilweise auf die praktischen Studiensemester angerechnet werden, soweit Inhalt und Zielsetzung der Ausbildung und Beschäftigung mit den Ausbildungszielen und -inhalten der praktischen Studiensemester gleichwertig sind.
- (3) Die praktischen Studiensemester umfassen insgesamt einen Zeitraum von 40 Wochen und werden im 5. und 6. Fachsemester absolviert.
- (4) Die Hochschule erstellt den Ausbildungsvertrag zwischen der Praktikantin oder dem Praktikanten und der ELKB.
- (5) ¹Die Praxisbeauftragten sind die Modulverantwortlichen für die Module 5.12, 5.13, 6.12 und 6.13. ²Die Prüfungskommission entscheidet bei Nichtbestehen einzelner dieser Module darüber, in welchem Umfang Praxis wiederholt werden muss.
- (6) ¹Für die Anerkennung der praktischen Studiensemester ist ein Gutachten der Mentorinnen oder Mentoren vorzulegen. ²Auf der Grundlage des Gutachtens der Mentorinnen oder Mentoren stellt die Prüfungskommission fest, ob die praktische Ausbildung erfolgreich abgeleistet wurde.

§ 8

Wiederholung von Prüfungen und Fachstudienberatung

- (1) Eine zweite Wiederholung ist im ersten und zweiten Studienabschnitt jeweils bei höchstens drei Modulprüfungen möglich.

- (2) Wurde in einer Modulprüfung die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so besteht die Verpflichtung, die Fachstudienberaterin oder den Fachstudienberater aufzusuchen.
- (3) Wurden nach zwei Fachsemestern nicht mindestens vier Modulprüfungen bestanden, so besteht ebenfalls die Verpflichtung, die Fachstudienberaterin oder den Fachstudienberater aufzusuchen.

§ 9

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der oder die Studierende in der Lage ist, ein Problem aus dem Studiengang Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann frühestens im zweiten Studienabschnitt angemeldet werden und soll spätestens so erfolgen, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) ¹Der oder die Studierende meldet die Bachelorarbeit mittels eines Formblattes beim Prüfungsamt an (Anmeldung der Bachelorarbeit) und kann einen Betreuer oder eine Betreuerin vorschlagen. ²Das Thema der Bachelorarbeit wird vom Betreuer oder der Betreuerin nach Absprache mit dem oder der Studierenden ausgegeben (Ausgabe der Bachelorarbeit). ³Der oder die Studierende kann dem Betreuer oder der Betreuerin Vorschläge für das Thema machen. ⁴Das Thema muss so beschaffen sein, dass es bei der Bachelorarbeit innerhalb von drei Monaten bearbeitet werden kann. ⁵Der oder die Studierende kann einen Zweitprüfer oder eine Zweitprüferin vorschlagen. ⁶Verzichtet der oder die Studierende auf den Vorschlag eines Betreuers oder einer Betreuerin, eines Zweitprüfers oder einer Zweitprüferin oder einen Themenvorschlag, erfolgt eine Zuteilung durch die Prüfungskommission. ⁷Zum Betreuer oder zur Betreuerin können in der Regel nur die in § 3 Abs. 7 Satz 1 und Satz 2, Nr. 1, 3 und 4 APO benannten Personen bestellt werden; über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission:
- (4) Die Frist von der Anmeldung des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit (Bearbeitungsfrist) beträgt drei Monate.
- (5) ¹Wenn das Thema interdisziplinär mit einem anderen Studiengang der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg gewählt wird, müssen der Betreuer oder die Betreuerin sowie der Zweitprüfer oder die Zweitprüferin entsprechend interdisziplinär ausgewählt werden.
- (6) ¹Die Bachelorarbeit soll einen Umfang von 40 Seiten nicht überschreiten. ²Sie ist in drei gebundenen Exemplaren und einer nach § 12 Abs. 5 Satz 1 APO vorgegebenen digitalen Form beim Prüfungsamt abzugeben.
- (7) ¹Das Thema kann nur einmal und zwar aus von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen mit Einwilligung des vorsitzenden Mitglieds der zuständigen Prüfungskommission zurückgegeben werden. ²Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit ist unzulässig, wenn der oder die Studierende bereits einmal das Thema der Arbeit zurückgegeben hat.

§ 10

Bewertung von Prüfungen und Leistungsnachweisen

- ¹Auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses des Abschlussjahrgangs wird eine relative Note berechnet.
- ²Zur Bestimmung der relativen Note wird die Verteilung der relativen Häufigkeiten der Abschlussnoten der drei vorhergehenden Studiengangskohorten einbezogen. ²Die relative Note wird im Diploma Supplement ausgewiesen.

§ 11

Studienabschluss

Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn:

1. sämtliche Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet sind,
2. die Studentin/der Student die praktischen Studiensemester erfolgreich absolviert hat,
3. die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde und
4. die Studentin/der Student 240 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 12

Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Education (B.Ed.)“ verliehen.

§ 13

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. Oktober 2019 in Kraft.

ANHANG ZUR STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG RELIGIONSPÄDAGOGIK UND KIRCHL. BILDUNGSARBEIT

Nr.	Modulname	Fach sem.	SWS	ECTS	TNP	Prüfungen	studienbegleitender Leistungsnachweis	
							Art und Umfang	Note
1.1	Wissenschaftliches Arbeiten	1	4	6	-	-	Studienarbeit oder Klausur*	X
1.2	Bachelorarbeit	7./8.	2	12	-	Bachelorarbeit	-	X
2.1	Bibelwissenschaft I	1.	4	6	-	mündlich (20 min)	-	X
2.2	Bibelwissenschaft II	2.	4	6	-	mündlich (20 min)	-	X
2.3	Bibelwissenschaft III	3.	4	6	-	-	Studienarbeit	X
2.4	Biblische Theologie (Profilmodul)	8.	4	6	-	-	Kolloquium (20 min)	X
3.1	Dogmatik	2.	4	6	-	-	Studienarbeit	X
3.2	Ethik	3.	4	6	-	schriftlich (60 min)	-	X
3.3	Paulinische und reformatorische Perspektiven	3.	4	6	-	schriftlich (120 min)	-	X
3.4	Systematische Theologie (Profilmodul)	7.	4	6	-	-	Kolloquium (20 min)	X
4.1	Geschichte Israels und des frühen Christentums	1.	4	6	-	mündlich (20 min)	-	X
4.2	Kirchengeschichte	4.	4	6	-	-	Kolloquium (20 min)	X
5.1	Praktische Theologie I	1./2.	4	6	-	schriftlich (90 min.)	-	X
5.2	Praktische Theologie II	3./4.	4	6	-	-	kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis**	X

ANHANG ZUR STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG RELIGIONSPÄDAGOGIK UND KIRCHL. BILDUNGSARBEIT

5.3	Praktische Theologie III	7.	5	6	-	-	kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis**	mit Erfolg
5.4	Gemeindepädagogik (Profilmodul)	8.	4	6		-	Kolloquium (20 min)	X
5.11	Gemeindepädagogik – studienbegl. Praktikum	3./4.	6	6	X	-	Veranstaltungsplanung	X
5.12	Kirchliche Bildungsarbeit (Praxis u. Reflexion)	5./6.	6	10	X	-	Kolloquium (30 min)	X
5.13	Praktikum in der KBA	5./6.	12	20	X	-	Portfolio***	mit Erfolg
6.1	Religionspädagogik I	1./2.	4	6	-	schriftlich (90 min.)	-	X
6.2	Religionspädagogik II	3./4.	4	6	-	-	Portfolio	X
6.3	Religionspädagogik III	7.	4	6	-	schriftlich (90 min.)	-	X
6.10	Religionspädagogik – studienbegl. Praktikum I	1./2.	3	6	X	-	Unterrichtsentwurf	mit Erfolg
6.11	Religionspädagogik – studienbegl. Praktikum II	3./4.	6	6	X	-	Unterrichtsentwurf	X
6.12	Religionsunterricht (Praxis u. Reflexion)	5./6.	6	10	X	-	Lehrprobe	X
6.13	Schulpraktikum	5./6.	12	20	X	-	Portfolio***	mit Erfolg
7.1	Lernwissenschaften	2./3.	6	6	-	mündlich (20 min)	-	X
7.2	Interreligiöse und interkulturelle Kompetenz in der Bildung (Profilmodul)	7.	4	6	-	-	Portfolio oder Referat*	X
8.1	Psychologie I	1.	5	6	-	schriftlich (90 min.)	-	X
8.2	Psychologie II (Profilmodul)	7.	4	6	-	-	Kolloquium (20 min)	X

9	Rechtliche Grundlagen	3.	4	6	-	schriftlich (90 min.)	-	X
10.1	Wahlbereich I	3./4.	6	6	-	-	Referat oder Kolloquium oder Portfolio*	mit Erfolg
10.2	Wahlbereich II	7./8.	6	6	-	-	Referat oder Kolloquium oder Portfolio*	mit Erfolg
			161	240				

*Über die Prüfungsform entscheidet der Prüfer/die Prüferin nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Entscheidung ist spätestens bis zum Ende der zweiten Vorlesungswoche des Semesters zu treffen und hochschulöffentlich bekannt zu machen.

**Ein kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis kann aus bis zu drei einzelnen Prüfungsteilen im Sinne von §11 Abs. 3 APO bestehen. Bei den einzelnen Prüfungsteilen handelt es sich um unselbstständige Teilleistungen, die zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht werden. Für die einzelnen Prüfungsteile sind maximal erreichbare Punktzahlen festzulegen. Für die erfolgreiche Ablegung und Benotung des kombinierten studienbegleitenden Leistungsnachweises ist allein die zu erreichende Gesamtpunktzahl maßgeblich; die erfolgreiche Ablegung jedes einzelnen Prüfungsteils ist also nicht erforderlich. Die konkrete Ausgestaltung des kombinierten studienbegleitenden Leistungsnachweises, also die einzelnen studienbegleitenden Leistungsnachweise und der Zeitraum für deren Erbringung, bestimmt die Studiengangskonferenz mit Zustimmung der zuständigen Prüfungskommission. Die Entscheidung über die konkrete Ausgestaltung und die Gewichtung der Prüfungsteile ist spätestens bis zum Ende der zweiten Vorlesungswoche des Semesters zu treffen und hochschulöffentlich bekannt zu machen.

***Das Portfolio enthält einen Bericht der MentorInnen.

Legende:

- ECTS* = *Leistungspunkte gemäß European Credit Transfer System*
- min.* = *Minuten*
- Nr.* = *Nummer*
- SWS* = *Semesterwochenstunden*
- TNP* = *Teilnahme- bzw. Anwesenheitspflicht*

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 14.11.2018, des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 29.08.2019, Az. R.3-H6234.3.4/7/2 und der Eilentscheidung der Präsidentin vom 10.09.2019.

Nürnberg, den 10. September 2019

Prof. i. K. Dr. Barbara Städtler-Mach
-Präsidentin-

Diese Satzung wurde am 10.09.2019 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10.09.2019 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 10.09.2019.